

**13315/AB**  
**= Bundesministerium vom 24.03.2023 zu 13706/J (XXVII. GP)** bmaw.gv.at  
 Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
 Bundesminister

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.069.701

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)13706/J-NR/2023

Wien, am 24. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag.<sup>a</sup> Karin Greiner und weitere haben am 25.01.2023 unter der **Nr. 13706/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **vergaberechtliche Rahmenvereinbarungen** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 13, 15, 20, 21, 25 bis 32, 35 und 36**

- *Auf Grund welcher Rahmenvereinbarungen können Sie derzeit Leistungen abrufen?*
- *Welches Gesamtvolume weisen diese Rahmenvereinbarungen auf?*
- *Wann wurden die jeweiligen Rahmenvereinbarungen abgeschlossen?*
- *Aus welchem Grund war der Abschluss einer Rahmenvereinbarung im Vergleich zu sowohl hausinterner Durchführung als auch einer Einzelvergabe erforderlich?*
- *Für welche Leistungen wurden die jeweiligen Rahmenvereinbarungen abgeschlossen?*
- *Welcher Betrag ist in diesen Rahmenvereinbarungen jeweils als Gesamtauftrags-höhe vorgesehen?*
- *Wie hoch ist der jeweilige "Puffer" (der budgetär abgedeckte Betrag im Vergleich zum angegebenen Auftragswert)?*
- *Welcher Anteil bzw. Betrag der jeweiligen Rahmenvereinbarung wurde bereits ausgenutzt/abgerufen?*

- Für welche Dauer wurden die Rahmenvereinbarungen jeweils abgeschlossen?
- Mit wie vielen AnbieterInnen wurde die Rahmenvereinbarung abgeschlossen?
- Welche AnbieterInnen sind dies jeweils?
- Für welche Rahmenvereinbarungen langte jeweils nur ein Angebot ein und wurde in weiterer Folge tatsächlich mit diese/r einzigen Anbieterin eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen?
- Wie hoch war die Höhe der Abschlagszahlungen in den jeweiligen Verfahren zur Vergabe einer Rahmenvereinbarung?
- Wie viele Abrufe erfolgten aus den jeweiligen Rahmenvereinbarungen in welcher jeweiligen Höhe zu welchem Zeitpunkt?
- Wie viele dieser Abrufe erfolgten von dem/der bestgereichten Bieterin, dem/der Zweitgereihten, usw.?
- Wurde die jeweilige Rahmenvereinbarung zwischenzeitlich geändert?
  - Wenn ja, aus welchem Grund und mit welchem Inhalt?
- Was hatten die jeweiligen Leistungsabrufe jeweils zum Inhalt?
- Unter welchen Bezugszahlen wurden die jeweiligen Ausschreibungen bzw. Abrufe der Europäischen Kommission notifiziert?
- Bei wie vielen Rahmenvereinbarungen wurden von BieterInnen gerichtliche Nachprüfungen beantragt?
- Unter welcher Zahl des zuständigen Gerichts erfolgte diese Prüfung?
- Wie viele Verfahren zur Vergabe von Rahmenvereinbarungen wurden für rechtswidrig erklärt?
  - Um welche handelte es sich dabei?
  - Wurde die Ausschreibung wiederholt und wenn ja, welche Änderungen wurden dabei vorgenommen?
- Welche der Rahmenvereinbarungen wurden mit Hilfe der BBG abgeschlossen und welche nicht?
- Ist in den jeweiligen Rahmenvereinbarungen die Inanspruchnahme von SubunternehmerInnen durch die AuftragnehmerInnen gestattet und wenn ja, unter welchen Bedingungen?
- Wie viele Abrufe in welcher Höhe erfolgten bei KMUs?
- Mit welchen ELAK-Zahlen erfolgte jeweils die Vergabe der Rahmenvereinbarung und die jeweiligen Abrufe?

Grundsätzlich ist zwischen Rahmenvereinbarungen gemäß § 39 und §§ 153ff Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018) als eine spezielle Verfahrensart des Vergaberechts und allgemeinen Rahmenverträgen zu unterscheiden.

Wie schon in den Erläuterungen zum BVergG 2018 (69 BlgNR XXVI. GP, 28) festgehalten wird, sind "Rahmenverträge" reguläre Auftragsvergaben, die typischer Weise bei der Beschaffung wiederkehrender Leistungen eingesetzt werden, wenn die Leistungen auf Grund eines zeitlich und quantitativ nicht genau vorhersehbaren Bedarfs während der Laufzeit des Rahmenvertrages abgerufen werden sollen. Als beidseitig verbindlicher Leistungsvertrag mit einer Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers zu festen Konditionen hat der Rahmenvertrag bereits alle für den Abschluss des Vertrages erforderlichen Festlegungen zu enthalten. Der Rahmenvertrag ist im System des BVergG als Auftrag im Sinne der §§ 5 bis 7 BVergG 2018 zu qualifizieren und nach den allgemeinen vergaberechtlichen Regeln für Aufträge zu vergeben.

Demgegenüber ähnelt die "Rahmenvereinbarung" einer Option. Dies wird insbesondere durch die Definition des § 31 Abs. 7 BVergG 2018 deutlich, die klarstellt, dass der öffentliche Auftraggeber bzw. die öffentlichen Auftraggeber keine Abnahmeverpflichtung durch den Abschluss der Rahmenvereinbarung eingehen. Die Rahmenvereinbarung hat vornehmlich das Ziel, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen. Zahlreiche Rahmenvereinbarungen gemäß Bundesvergabegesetz 2018 werden typischerweise von der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) und der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) abgeschlossen, aus denen in der Folge die Ressorts Leistungen aus diesen Verträgen abrufen können.

Auch besteht die Möglichkeit, dass ein Ressort eine Rahmenvereinbarung abschließt, aus welcher andere Ressorts ebenso abrufen können. Jene Rahmenvereinbarungen, die nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 idgF. nicht Gegenstand des Vollzugsbereiches des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft sind, können nicht aufgelistet werden.

Zum Stichtag der Anfrage bestehen im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft folgende Rahmenvereinbarungen:

**1. OECD Programme for the International Assessment of Adult Competencies (PIAAC)**

- Datum des Abschlusses der Rahmenvereinbarung: 7. November 2018 - Abschluss mit Hilfe der BBG
- Dauer der Rahmenvereinbarung: 2018 bis 2024
- Vertragspartner: Bundesanstalt Statistik Österreich

- Gegenstand: Durchführung der Erhebung und nationales Projektmanagement in Österreich 2018 - 2024 für das "OECD Programme for the International Assessment of Adult Competencies (PIAAC)"
- Gesamtvolumen: € 3.850.543,89 - Die beiden an diesem Projekt beteiligten Ressorts Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) und Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) haben eine Kostenteilung zu gleichen Teilen vereinbart.
- "Puffer": Die im Preisblatt angeführten Positionen müssen nicht zur Gänze abgerufen werden, der Gesamtpreis bezeichnet die maximal anfallenden Kosten.
- Grund für Abschluss einer Rahmenvereinbarung: Eine ressortinterne Durchführung einer österreichweiten, international koordinierten Erhebung zu Kompetenzen von Erwachsenen in privaten Haushalten ist aufgrund fehlender Infrastruktur und Expertise nicht möglich. Zum Zeitpunkt, an dem Entscheidungen zum nationalen Projektmanagement und zur Durchführung der Erhebung auf nationaler Ebene zu treffen waren, waren wichtige Parameter des Projektdesigns noch unterbestimmt bzw. nicht endgültig festgelegt. Es war daher notwendig, größtmögliche Flexibilität hinsichtlich der Anzahl der tatsächlich durchzuführenden bzw. zu einem späteren Zeitpunkt abrufbaren Arbeitspakete zu gewährleisten. Nach Abwägung verschiedener Optionen wurde die Entscheidung zugunsten einer Rahmenvereinbarung getroffen.
- Abrufe: In Bezug auf das damit verbundene Auftragsvolumen sind bereits rund 90% der möglichen Abrufe erfolgt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich Positionen wie das nationale Projektmanagement, das über die gesamte Laufzeit erfolgt, oder die Position "Haupttest inklusive Vorbereitung und Datenaufbereitung" auf längerfristig zu erbringende Leistungen beziehen. Die mit den entsprechenden Positionen verbundenen Leistungen wurden mit Abruf der entsprechenden Positionen begonnen, aber noch nicht abgeschlossen, es wurden daher auch noch nicht rund 90% der Leistungen bezahlt. Aus der Rahmenvereinbarung (BBG GZ 5194.03095) erfolgten bisher acht Abrufe.

GZ	Vergabe/Abrufe (USt.-befreit)
BMASGK-439.002/0012-VI/A/3/2018	Vergabe
BMA-2020-0.844.062 inkl. Preisblatt neu; BMA-2021-0.245.579	Vertragsergänzungsvereinbarung
BMASGK-439.002/0013-VI/A/3/2018	1. Abruf: Hälfte-Anteil BMAW – Höhe € 1.537,- (BMAW und BMBWF gesamt € 3.074,-) und Hälfte-Anteil BMAW - Höhe € 349.305,24 (BMAW und BMBWF gesamt € 698.610,48) am 8.11.2018 un-

GZ	Vergabe/Abrufe (USt.-befreit)
	mittelbar nach Vertragsabschluss
BMASGK-439.002/0017-VI/A/3/2018	2. Abruf; Hälfte-Anteil BMAW – Höhe € 446.507,90 am 17.12.2018 (BMAW und BMBWF gesamt € 893.015,80)
BMASGK-439.002/0001-VI/2019	3. Abruf; Hälfte-Anteil BMAW – Höhe € 1.537,- am 29.1.2019 (BMAW und BMBWF gesamt € 3.074,-)
BMASGK-439.002/0005-VI/A/3/2019	4. Abruf; Hälfte-Anteil BMAW – Höhe € 1.537,- am 30.7.2019 (BMAW und BMBWF gesamt € 3.074,-)
BMASGK-439.002/0007-VI/A/3/2019	5. Abruf; Hälfte-Anteil BMAW – Höhe € 1.537,- am 29.6.2022 (BMAW und BMBWF gesamt € 3.074,-)
2022-0.015.289	6. Abruf; Hälfte-Anteil BMAW – Höhe € 911.554,86 am 26.1.2022 (BMAW und BMBWF gesamt € 1.823.109,72)
2022-0.446.520	7. Abruf; Hälfte-Anteil BMAW – Höhe € 1.537,- am 29.6.2022 (BMAW und BMBWF gesamt € 3.074,-)
2022-0.626.237	8. Abruf; Hälfte-Anteil BMAW – Höhe € 16.504,- am 12.9.2022 (BMAW und BMBWF gesamt € 33.408,-)

Die einzelnen Abrufe hatten Folgendes zum Inhalt:

- 1. Abruf: Aufnahme der im Zusammenhang mit dem nationalen Projektmanagement notwendigen Tätigkeiten (Position 7 im Preisblatt) und Teilnahme an einem Meeting der nationalen Projektmanager (Position 5 des Preisblatts)
- 2. Abruf: Vorbereitungsarbeiten für den geplanten Feldtest sowie in weiterer Folge der für 2020 geplante Feldtest selbst mit der dem Positionspreis entsprechenden Standard-Stichprobengröße von 1.500 (Position 1 des Preisblatts)
- 3. Abruf: Teilnahme an einem Meeting der nationalen Projektmanager (NPM Meeting) vom 11. März bis 15. März in Prag (Position 5 des Preisblatts)
- 4. Abruf: Teilnahme an einem Meeting der nationalen Projektmanager (NPM Meeting) vom 22. Oktober bis 24. Oktober 2019 in Dublin (Position 5 des Preisblatts)

- 5. Abruf: Teilnahme an einem Meeting der nationalen Projektmanager (NPM Meeting) vom 13. Februar bis 20. Februar 2020 in Athen (Position 5 des Preisblatts)
- 6. Abruf: Teilnahme an einem Meeting der nationalen Projektmanager (NPM Meeting) vom 13. Februar bis 20. Februar 2020 in Athen (Position 5 des Preisblatts)
- 7. Abruf: Teilnahme an einem Meeting der nationalen Projektmanager (NPM Meeting) vom 18. Juli 2022 bis 19. Juli 2022 in Paris (Position 5 des Preisblatts)
- 8. Abruf: PIAAC-Software, mit der die Haupterhebung durchgeführt wird - Die Erhebung kann mittels der günstigeren Variante "PIAAC-Software – Alternativsystem" (Position 8b des Preisblatts) durchgeführt werden.
- Zwischenzeitliche Änderung der Rahmenvereinbarung: Nach Abschluss aller technischen und personellen Vorbereitungen auf den Feldtest wie etwa Interviewschulungen etc. konnte dieser aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht wie geplant ab April 2020 durchgeführt werden. Aufgrund des Verlaufs der COVID-19-Pandemie war eine zeitliche Verschiebung sowie Wiederholung und teilweise auch Änderung einzelner Arbeitsschritte bzw. Abläufe im Interviewverlauf notwendig. Es wurde daher eine Vertragsergänzungsvereinbarung (BMA-2020-0.844.062 inkl. Preisblatt neu; BMA-2021-0.245.579) abgeschlossen, die seit 7. April 2021 in Kraft ist. Die bedeutendste Änderung ist die Verschiebung des Feldtests und der Haupterhebung um jeweils ein Jahr gegenüber dem ursprünglichen Zeitplan.
- Zahl Notifikation EU: 2018/S 246-565320
- Möglichkeit Subauftragnehmer: Subunternehmerinnen und Subunternehmer müssen bereits im Angebot genannt werden und sind im "Formblatt Subunternehmer" unter Angabe des jeweiligen Anteils an der Gesamtleistung anzuführen. Außerdem ist das ausgefüllte und vom Subunternehmer unterfertigte Formblatt "Verpflichtungserklärung" vorzulegen. Die Eignung der Subunternehmer ist in der gleichen Art wie für den Bieter gemäß den Festlegungen in den Teilnahmebedingungen nachzuweisen.

## **2. Daten- und Informationsmanagement für die Initiative "AusBildung bis 18"**

- Datum des Abschlusses der Rahmenvereinbarung: 10. August 2018 - Abschluss mit Hilfe der BBG
- Dauer der Rahmenvereinbarung: vier Jahre ab Abschluss
- Vertragspartner: private + public service GmbH - dabei handelt es sich um ein KMU
- Gegenstand: Spezifische Supportleistungen in Zusammenhang mit dem Daten- und Informationsmanagement im Rahmen der Initiative "AusBildung bis 18"
- Gesamtvolumen: € 900.000,- exkl. USt.

- **Grund für Abschluss einer Rahmenvereinbarung:** Mit Verabschiedung des Ausbildungspflichtgesetzes im August 2016 als Kern der Initiative "AusBildung bis 18" entstand die Notwendigkeit der laufenden Wahrnehmung zahlreicher und komplexer zusätzlicher Aufgaben und Kompetenzen, die einen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand und wesentliche neue Anforderungen darstellten. Die Zuständigkeit für die Umsetzung des Ausbildungspflichtgesetzes obliegt dem Sozialministeriumsservice; die Aufsichts- und Steuerungsfunktion über dieses obliegt in allen Belangen des Ausbildungspflichtgesetzes dem BMAW. Diese Funktion stellt insbesondere im Hinblick auf ein steuerungsrelevantes Management von Daten und Information umfangreiche Anforderungen, welche im Rahmen bestehender Personalressourcen nicht ausreichend erfüllt werden können.

- **Abrufe:**

GZ	Vergabe/Abrufe (exkl. USt)
BMASGK-435.004/0166-VI/B/4/2018	Vergabe
BMSGK-435.004/0166-VI/B/4/2018	1. Abruf: mit 06.09.2018, Leistungszeitraum 1.10.2018 bis 31.12.2020, € 327.909,48
2020-0.438.524	2. Abruf: mit 23.7.2020, Leistungszeitraum 1.1.2021 bis 31.12.2022, € 322.327,91
2022-0.347.878	3. Abruf: mit 16.5.2022, Leistungszeitraum 1.1.2023 bis 31.12.2023, € 169.777,72
2022-0.819.877	4. Abruf: mit 21.11.2022 zusätzlicher Abruf Leistungszeitraum 1.1.2023 bis 31.10.2023, € 79.942,38

- **Zwischenzeitliche Änderung der Rahmenvereinbarung:** nein
- **Zahl Notifikation EU:** 2018/S 242-553323
- **Möglichkeit Subauftragnehmer:** Nach Zuschlagserteilung hat die Auftragnehmerin jeden beabsichtigten Wechsel einer Subunternehmerin bzw. eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung einer nicht im Angebot genannten Subunternehmerin bzw. eines nicht im Angebot genannten Subunternehmers gemäß § 363 BVergG 2018 dem Auftraggeber bekannt zu geben. Die Subunternehmerin bzw. der Subunternehmer dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers für die Ausführung des Auftrages herangezogen werden.

### 3. **Kommunikationsarbeit für die Initiative "AusBildung bis 18"**

- **Datum des Abschlusses der Rahmenvereinbarung:** 15. November 2021 - Abschluss mit Hilfe der BBG

- Dauer der Rahmenvereinbarung: vier Jahre ab Abschluss
- Vertragspartner: Bietergemeinschaft Cayenne Marketingagentur GmbH und GPK public GmbH - dabei handelt es sich um KMUs
- Gegenstand: Kommunikationsarbeit für die Initiative "AusBildung bis 18"
- Gesamtvolumen: € 700.000,- exkl. USt.
- "Puffer": € 415.420,-
- Grund für Abschluss einer Rahmenvereinbarung: Die Kommunikationsarbeit für "AusBildung bis 18" soll die Öffentlichkeit, insbesondere Jugendliche, deren Erziehungsbe rechtigte sowie relevante Stakeholder informieren. Sie unterstützt die Umsetzung des Ausbildungspflichtgesetzes maßgeblich und besteht aus vier wesentlichen Teilzielen: Bereitstellung und Aufarbeitung von Information zu Beratungs- und Unterstützungs angeboten, sowie Ausbildungschancen und -möglichkeiten, die Steigerung der Motivation diese in Anspruch zu nehmen und Eigeninitiative zu ergreifen, die Vermittlung des Mehrwerts einer abgeschlossenen (Aus-)Bildung sowie die weitere Etablierung der Marke "AusBildung bis 18". Sowohl Personalressourcen als auch Fachwissen in Bezug auf die Kommunikationsarbeit sind in der für die Steuerung des Ausbildungspflicht gesetzes zuständigen Organisationseinheit nicht vorhanden.

- Abrufe:

<b>GZ</b>	<b>Vergabe/Abrufe (exkl. USt)</b>
2021-0.838.610	Vergabe
2021-0.882.927	1. Abruf: mit 17.12.2021, Leistungszeitraum 1.1.2022 bis 31.12.2022, € 59.820,00
2022-0.832.120	2. Abruf: mit 12.12.2022, Leistungszeitraum von 1.1.2023 bis 31.12.2023, € 41.595,00

- Zwischenzeitliche Änderung der Rahmenvereinbarung: nein
- Zahl Notifikation EU: 2021/S 255-675270
- Möglichkeit Subauftragnehmer: siehe Rahmenvereinbarung 2.

#### **4. Beratung in Statistikangelegenheiten**

- Datum des Abschlusses der Rahmenvereinbarung: 10. Jänner 2013
- Dauer der Rahmenvereinbarung: unbefristet
- Vertragspartner: Bundesanstalt Statistik Österreich

- Gegenstand: fachliche Beratungsleistungen in Angelegenheiten der Bundesstatistik, besondere statistische Auswertungen und Zurverfügungstellung statistischer Daten gemäß § 29 Abs. 1 Z 2 Bundesstatistikgesetz
- Gesamtvolumen: € 20.000,- pro Jahr (USt.-befreit)
- "Puffer": Die betragsmäßige jährliche Obergrenze des Auftragsvolumens wurde bislang in keinem Jahr ausgeschöpft.
- Grund für Abschluss einer Rahmenvereinbarung: Die Erbringung der statistischen Dienstleistungen im Ressort ist mangels Datenverfügbarkeit nicht möglich. Einzelvergaben im Sinne des Bundesvergabegesetzes sind nicht zweckmäßig, weil der erforderliche Datenzugang gesetzlich auf die Bundesanstalt Statistik Österreich als Datenproduzentin und Datenhalterin beschränkt ist. Die entgeltlichen Sonderauswertungen der Bundesanstalt für das BMAW betreffen insbesondere die Arbeitskräfteerhebung, die abgestimmte Erwerbsstatistik sowie das Bildungsbezogene Erwerbskarrierenmonitoring.
- Abrufe: Inhalt der Leistungsabrufe waren diverse Spezialfragestellungen aus dem Bereich Arbeitskräfteerhebung, abgestimmte Erwerbsstatistik sowie Bildungsbezogenes Erwerbskarrierenmonitoring, oftmals ausgelöst durch die Beantwortung parlamentarischer Anfragen oder durch europäische Berichtspflichten.

Die Geschäftszahl des Vertrags lautet BMASK-434.001/0355-VI/S/6/2012. Die Leistungsabrufe erfolgten in der Mehrzahl der Fälle zwar schriftlich, wie im Vertrag vorgesehen, jedoch nicht mit Geschäftszahl, da die meisten Leistungen mit wenigen Leistungsstunden der Bundesanstalt durchgeführt werden konnten.

Die jährlichen Abrufe seit Bestehen der Rahmenvereinbarung erfolgten in nachstehender Höhe:

Jahr	Betrag (USt befreit)
2013	€ 10.733,00
2014	€ 8.346,00
2015	€ 14.062,55
2016	€ 7.325,62
2017	€ 11.140,02

Jahr	Betrag (USt befreit)
2018	€ 9.098,30
2019	€ 6.723,00
2020	€ 6.355,00
2021	€ 7.958,00
2022	€ 11.737,00

- Zwischenzeitliche Änderung der Rahmenvereinbarung: nein
- Zahl Notifikation EU: Eine Notifikation oder Meldung war nicht erforderlich.

## **1. Systemprüfungen ESF-Verwaltungsbehörde**

- Datum des Abschlusses der Rahmenvereinbarung: 18. Februar 2019
- Dauer der Rahmenvereinbarung: fünf Jahre ab Abschluss
- Vertragspartner:
  1. KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
  2. Moore Stephens City Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
  3. BDO Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
- Gegenstand: Unterstützung der ESF-Verwaltungsbehörde bei Systemprüfungen
- Gesamtvolumen: € 276.750,- exkl. USt.
- "Puffer": Eine unzulässige nachträgliche erhebliche Änderung des Leistungsgegenstandes der Rahmenvereinbarung liegt vor, wenn der gesamte geschätzte Auftragswert der Rahmenvereinbarung durch die nachträgliche(n) Änderung(en) des Leistungsgegenstandes insgesamt um mehr als 50% erhöht wird.
- Grund für Abschluss einer Rahmenvereinbarung: Der Grund für die Wahl des Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung bestand darin, dass die ausschreibungsgegenständlichen Dienstleistungen aufgrund ihrer Natur sowie der mit der Leistungserbringung verbundenen Risiken eine vorherige globale Preisgestaltung nicht zu ließen. Eine umfassende Preisgestaltung wäre im Falle eines anderen als des Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung ohne Durchführung von Verhandlungen für die Bieterinnen und Bieter nur unter Übernahme unkalkulierbarer Risiken möglich gewesen. Nur durch Verhandlungen, in denen die Bieterinnen und Bieter darlegen konnten, für welche bzw. welches Ausmaß an Leistungen sie unter welchen Umständen kalkulieren und Preise anbieten können, konnte eine umfassende und vergleichbare Preisgestaltung erreicht werden. Da es sich um längerfristige Projekte handelt, wurde eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, um den konkreten Bedarf zum Abrufzeitpunkt besser einschätzen zu können.
- Abrufe: Die Abrufe hatten jeweils Systemprüfungen zum Inhalt.

<b>GZ</b>	<b>Vergabe/Abrufe (exkl. USt)</b>
BMASGK-439.014/0097-VI/A/9/2019	Vergabe
BMASGK-439.014/0056-VI/A/9/2019	1. Abruf mit 28.3.2019: Erstgereihter: € 120.375,00
BMASGK-439.014/0073-VI/A/9/2019	1. Abruf mit 27.3.2019: Zweitgereihter: € 63.000,00

- Zwischenzeitliche Änderung der Rahmenvereinbarung: nein
- Zahl Notifikation EU: 2019/S 039-088468
- Möglichkeit Subauftragnehmer: Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Subunternehmerinnen bzw. Subunternehmer lediglich eingesetzt werden, wenn entweder die betreffende Subunternehmerin bzw. der betreffende Subunternehmer vom Auftragnehmer als Bieter im Vergabeverfahren benannt wurde und der Auftragnehmer als Bieter im Vergabeverfahren nachgewiesen hat, dass die Subunternehmerin bzw. der Subunternehmer zuverlässig und leistungsfähig ist und die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis besitzt; oder der Auftragnehmer der Einsatz der Subunternehmerin bzw. des Subunternehmers vorab rechtzeitig ausdrücklich schriftlich mitgeteilt hat und der Auftraggeber den Einsatz der Subunternehmerin bzw. des Subunternehmers nicht abgelehnt hat. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber zur Vorbereitung seiner Entscheidung auf Wunsch zusätzliche Informationen über die Subunternehmerin bzw. den Subunternehmer zur Verfügung zu stellen bzw. Nachweise zur Prüfung der Eignung der Subunternehmerin bzw. des Subunternehmers zu fordern.

Jeder beabsichtigte Wegfall und jede beabsichtigte Änderung eines Subunternehmerinnen- bzw. Subunternehmereinsatzes ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Diese Verpflichtung trifft auch die Subunternehmerinnen bzw. Subunternehmer hinsichtlich ihrer eigenen Subunternehmerinnen bzw. Subunternehmer; der Auftragnehmer hat demgemäß sicherzustellen, dass diese Verpflichtung auch von sämtlichen Subunternehmerinnen bzw. Subunternehmer übernommen und eingehalten wird.

Jeder Vertrag mit einer Subunternehmerin bzw. einem Subunternehmer ist schriftlich abzuschließen, hat sicherzustellen, dass dem Auftraggeber alle ihm nach diesem Vertrag zustehenden Informations- oder Kontrollrechte auch hinsichtlich der Leistung der Subunternehmerin bzw. Subunternehmers zustehen. Der Auftragnehmer hat die ihn aus diesem Vertrag treffenden Pflichten auf die Subunternehmerin bzw. den Subunternehmer hinsichtlich ihrer bzw. seiner Leistungen zu überbinden und die Subunternehmerin bzw. den Subunternehmer zu einer entsprechenden Überbindung auf ihr bzw. sein Personal und ihre bzw. seine Subunternehmerinnen bzw. Subunternehmer zu verpflichten.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass eine Weitergabe von Leistungen an (Sub-) Subunternehmerinnen und -unternehmer nur bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen stattfindet.

Der Vertrag hat dem Auftraggeber des Subunternehmervertrages das Recht einzuräumen, den Vertrag mit Zustimmung des Auftraggebers ganz oder teilweise auf den Auftraggeber zu übertragen.

Der Vertrag hat dem Auftraggeber das Recht einzuräumen, im Falle einer Beendigung dieses Vertrages in den Subunternehmervertrag an Stelle des Auftragnehmers vollständig einzutreten (Vertragsübernahme), wobei der Auftragnehmer weiterhin für sämtliche Ansprüche der Subunternehmerin bzw. des Subunternehmers haftet, die bis zur Vertragsübernahme entstanden sind. Der Auftragnehmer hat weiters sicherzustellen, dass die Subunternehmerin bzw. der Subunternehmer gegen den Auftraggeber keine Einwendungen oder Ansprüche geltend machen kann, die ihm gegen den Auftragnehmer zustehen, seien es solche aus der Zeit vor Vertragsübernahme oder solche danach.

## **2. Verwaltungsprüfungen ESF-Verwaltungsbehörde**

- Datum des Abschlusses der Rahmenvereinbarung: 18. Februar 2019
- Dauer der Rahmenvereinbarung: fünf Jahre ab Abschluss
- Vertragspartner:
  1. KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
  2. Moore Stephens City Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
  3. BDO Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
- Gegenstand: Unterstützung der ESF-Verwaltungsbehörde bei Verwaltungsprüfungen
- Gesamtvolumen: € 415.000,- exkl. USt.
- "Puffer": siehe Rahmenvereinbarung 5.
- Grund für Abschluss einer Rahmenvereinbarung: siehe Rahmenvereinbarung 5.
- Abruf: Der Abruf hatte die Durchführung einer Aufsichtsprüfung zum Inhalt.

<b>GZ</b>	<b>Vergabe/Abrufe (exkl. USt)</b>
BMASGK-439.014/0097-VI/A/9/2019	Vergabe
BMASGK-439.014/0116-VI/A/9/2019	1. Abruf mit 28.3.2019 Erstgereihter: € 160.000,00

- Zwischenzeitliche Änderung der Rahmenvereinbarung: nein
- Zahl Notifikation EU: 2019/S 039-088468
- Möglichkeit Subauftragnehmer: siehe Rahmenvereinbarung 5.

### **3. Beratung und Unterstützung First Level Control der ESF-Verwaltungsbehörde**

- Datum des Abschlusses der Rahmenvereinbarung: 18. Februar 2019
- Dauer der Rahmenvereinbarung: fünf Jahre ab Abschluss
- Vertragspartner: PwC Wirtschaftsprüfung GmbH
- Gegenstand: Beratung und Unterstützung für die First Level Control (FLC) der ESF-Verwaltungsbehörde
- Gesamtvolumen: € 446.000,- exkl. USt.
- "Puffer": siehe Rahmenvereinbarung 5.
- Grund für Abschluss einer Rahmenvereinbarung: siehe Rahmenvereinbarung 5.
- Abrufe: Die Abrufe hatten die Beratung und Unterstützung der First-Level-Control (Durchführung von Schulungen, Vor-Ort-Kontrollen, Anlaufstelle) zum Inhalt.

<b>GZ</b>	<b>Vergabe/Abrufe (exkl. USt)</b>
BMASGK-439.014/0097-VI/A/9/2019	Vergabe
BMASGK-439.014/0074-VI/A/9/2019	1. Abruf mit 27.3.2019 Erstgereihter: € 86.000,04
BMASGK-439.014/0475-VI/A/9/2019	2. Abruf mit 7.2.2020 Erstgereihter: € 99.500,00
2020-0.471.476	Änderung 2. Abruf mit 19.6.2021 + € 156.000,00
2020-0.726.059	3. Abruf mit 4.8.2021 Erstgereihter: € 251.600,00
2021-0.453.261	4. Abruf mit 4.2.2022 Erstgereihter: € 31.200,00
2022-0.051.993	Änderung 4. Abruf mit 30.6.2022 + EUR 4.000,00

- Zwischenzeitliche Änderung der Rahmenvereinbarung: nein
- Zahl Notifikation EU: 2019/S 039-088468
- Möglichkeit Subauftragnehmer: siehe Rahmenvereinbarung 5.

### **4. Beratung und Unterstützung der ESF-Verwaltungsbehörde**

- Datum des Abschlusses der Rahmenvereinbarung: 18. Februar 2019
- Dauer der Rahmenvereinbarung: fünf Jahre ab Abschluss
- Vertragspartner:
  - KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

- BDO Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
- Deloitte Wirtschaftsprüfung Styria GmbH
- Gegenstand: Beratung und Unterstützung der ESF-Verwaltungsbehörde, etwa bei der Erstellung von Unterlagen
- Gesamtvolumen: € 627.500,- exkl. USt.
- "Puffer": siehe Rahmenvereinbarung 5.
- Grund für Abschluss einer Rahmenvereinbarung: siehe Rahmenvereinbarung 5.
- Abrufe:

<b>GZ</b>	<b>Vergabe/Abrufe (exkl. USt)</b>
BMASGK-439.014/0055-VI/A/9/2019	Vergabe
BMASGK-439.014/0343-VI/A/9/2019	1. Abruf mit 28.3.2019 Erstgereihter: € 81.000,00
2020-0.669.640	Änderung 1. Abruf mit 17.10.2021 + € 65.600,00
2021-0.601.477	2. Abruf mit 9.3.2021 Erstgereihter: € 54.000,00

- Zwischenzeitliche Änderung der Rahmenvereinbarung: nein
- Zahl Notifikation EU: 2019/S 039-088468
- Möglichkeit Subauftragnehmer: siehe Rahmenvereinbarung 5.

## 5. Durchführung des ESF-Projekts "100 %"

- Datum des Abschlusses der Rahmenvereinbarung: 5. Juni 2020
- Dauer der Rahmenvereinbarung: bis 31. März 2023
- Vertragspartner:
  1. Bietergemeinschaft bestehend aus BAB Unternehmensberatungs GmbH, Deloitte Consulting GmbH und ÖSB Consulting GmbH
  2. Bietergemeinschaft bestehend aus ÖGUT GmbH, EB Projektmanagement GmbH und VFQ Gesellschaft für Frauen und Qualifikation mbH
- Gegenstand: Durchführung des ESF-Projektes "100%"
- Gesamtvolumen: € 3.543.504,- exkl. USt.
- "Puffer": Eine unzulässige nachträgliche erhebliche Änderung des Leistungsgegenstandes der Rahmenvereinbarung liegt vor, wenn der gesamte geschätzte Auftragswert der Rahmenvereinbarung durch die nachträgliche(n) Änderung(en) des Leistungsgegenstandes insgesamt um mehr als 100% erhöht wird.

- Grund für Abschluss einer Rahmenvereinbarung: siehe Rahmenvereinbarung 5.
- Abruf:

GZ	Vergabe/Abrufe (exkl. USt)
2020-0.346.513	Vergabe
2021-0.584.751	1. Abruf mit 9.6.2020, Erstgereihter: € 3.530.544,00 Änderung 1. Abruf mit 22.9.2021: + € 519.264,00

- Zwischenzeitliche Änderung der Rahmenvereinbarung: Es kam zu Änderungen in Zusammenhang mit der Wertsicherung.
- Zahl Notifikation EU: 2020/S 128-313922
- Möglichkeit Subauftragnehmer: Vor jedem Einsatz einer Subunternehmerin bzw. eines Subunternehmers ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, dem Auftraggeber rechtzeitig eine Kostenaufstellung der beim Einsatz einer Subunternehmerin bzw. eines Subunternehmers anfallenden Sachkosten zu übermitteln. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit den Einsatz einer Subunternehmerin bzw. eines Subunternehmers aus sachlichen Gründen abzulehnen und sich vom Auftragnehmer einen oder mehrere Alternativvorschläge unterbreiten zu lassen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Subunternehmerinnen bzw. Subunternehmer lediglich eingesetzt werden, wenn entweder: die betreffende Subunternehmerin bzw. der betreffende Subunternehmer vom Auftragnehmer als Bieter im Vergabeverfahren benannt wurde und der Auftragnehmer als Bieter im Vergabeverfahren nachgewiesen hat, dass die Subunternehmerin bzw. der Subunternehmer zuverlässig und leistungsfähig ist und die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis besitzt, oder der Auftragnehmer hat den Einsatz der Subunternehmerin bzw. des Subunternehmers vorab rechtzeitig ausdrücklich schriftlich mitgeteilt, und der Auftraggeber hat den Einsatz der Subunternehmerin bzw. des Subunternehmers nicht abgelehnt. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber zur Vorbereitung seiner Entscheidung auf Wunsch zusätzliche Informationen über die Subunternehmerin bzw. den Subunternehmer zur Verfügung zu stellen bzw. Nachweise zur Prüfung der Eignung der Subunternehmerin bzw. des Subunternehmers zu fordern.

Jeder beabsichtigte Wegfall und jede beabsichtigte Änderung eines Subunternehmerinnen- bzw. Subunternehmereinsatzes ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Diese Verpflichtung trifft auch die Subunternehmerinnen bzw. Subunternehmer hinsichtlich ihrer eigenen Subunternehmerinnen bzw. Subunternehmer; der Auftragneh-

mer hat demgemäß sicherzustellen, dass diese Verpflichtung auch von sämtlichen Subunternehmerinnen bzw. Subunternehmer übernommen und eingehalten wird.

Jeder Vertrag mit einer Subunternehmerin bzw. einem Subunternehmer ist schriftlich abzuschließen, hat sicherzustellen, dass dem Auftraggeber alle ihm nach diesem Vertrag zustehenden Informations- oder Kontrollrechte auch hinsichtlich der Leistung der Subunternehmerin bzw. Subunternehmers zustehen. Der Auftragnehmer hat die ihn aus diesem Vertrag treffenden Pflichten auf die Subunternehmerin bzw. den Subunternehmer hinsichtlich ihrer bzw. seiner Leistungen zu überbinden und die Subunternehmerin bzw. den Subunternehmer zu einer entsprechenden Überbindung auf ihr bzw. sein Personal und ihre bzw. seine Subunternehmerinnen bzw. Subunternehmer zu verpflichten.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass eine Weitergabe von Leistungen an (Sub-) Subunternehmerinnen und -unternehmer nur bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen stattfindet.

Der Vertrag hat dem Auftraggeber des Subunternehmervertrages das Recht einzuräumen, den Vertrag mit Zustimmung des Auftraggebers ganz oder teilweise auf den Auftraggeber zu übertragen.

Der Vertrag hat dem Auftraggeber das Recht einzuräumen, im Falle einer Beendigung dieses Vertrages in den Subunternehmervertrag an Stelle des Auftragnehmers vollständig einzutreten (Vertragsübernahme), wobei der Auftragnehmer weiterhin für sämtliche Ansprüche der Subunternehmerin bzw. des Subunternehmers haftet, die bis zur Vertragsübernahme entstanden sind. Der Auftragnehmer hat weiters sicherzustellen, dass die Subunternehmerin bzw. der Subunternehmer gegen den Auftraggeber keine Einwendungen oder Ansprüche geltend machen kann, die ihm gegen den Auftragnehmer zustehen, seien es solche aus der Zeit vor Vertragsübernahme oder solche danach.

Der Auftraggeber ist bei Vorliegen wichtiger Gründe berechtigt, Einsicht in Verträge mit Subunternehmerinnen bzw. Subunternehmern samt den vereinbarten Preisen zu nehmen. Die Weitergabe von Leistungen an Subunternehmerinnen bzw. Subunternehmern und/oder die Zustimmung des Auftraggebers zum Einsatz von Subunternehmerinnen bzw. Subunternehmern schränken die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers in keiner Weise ein.

## **6. Durchführung des ESF-Projekts "FairPlusService"**

- Datum des Abschlusses der Rahmenvereinbarung: 5. Juni 2020
- Dauer der Rahmenvereinbarung: bis 31. März 2023
- Vertragspartner:
  1. ÖSB Consulting GmbH
  2. Bietergemeinschaft bestehend aus Caritas der Erzdiözese Wien - Hilfe in Not, Caritas für Menschen in Not und Caritasverband der Erzdiözese Salzburg
  3. Ibis acam Bildungs GmbH
- Gegenstand: Durchführung des ESF-Projektes "FairPlusService"
- Gesamtvolumen: € 2.140.740,- exkl. USt.
- "Puffer": siehe Rahmenvereinbarung 9.
- Grund für Abschluss einer Rahmenvereinbarung: siehe Rahmenvereinbarung 5.
- Abruf:

GZ	Vergabe/Abrufe (exkl. USt)
2020-0.346.513	Vergabe
2021-0.524.978	1. Abruf mit 9.6.2020, Erstgereihter: € 2.140.740,00 Änderung 1. Abruf mit 14.9.2021: + € 358.950,00

- Zwischenzeitliche Änderung der Rahmenvereinbarung: Es kam zu Änderungen in Zusammenhang mit der Wertsicherung.
- Zahl Notifikation EU: 2020/S 128-313922
- Möglichkeit Subauftragnehmer: siehe Rahmenvereinbarung 9.

## **7. ESF-Datenbank**

- Datum des Abschlusses der Rahmenvereinbarung: 29. Oktober 2021
- Dauer der Rahmenvereinbarung: elf Jahre ab Abschluss
- Vertragspartner: inCentro data services GmbH - dabei handelt es sich um ein KMU
- Gegenstand: Weiterentwicklung, Wartung, Hosting und Support der ESF-Datenbank
- Gesamtvolumen: € 4.000.000,- exkl. USt.
- "Puffer": rund € 2.700.000,-
- Grund für Abschluss einer Rahmenvereinbarung: siehe Rahmenvereinbarung 5.
- Abruf:

GZ	Vergabe/Abrufe (exkl. USt)
2022-0.470.591	Vergabe
2022-0.862.395	1. Abruf mit 29.8.2022, Erstgereihter: € 1.577.383,34

- Zwischenzeitliche Änderung der Rahmenvereinbarung: Es kam es zu einer zeitlichen Änderung betreffend eine Leistungsposition.
- Zahl Notifikation EU: 2021/S 227-598230
- Möglichkeit Subauftragnehmer: Die Weitergabe von Leistungen an Subunternehmerinnen bzw. Subunternehmen ist zulässig, sofern die Subunternehmerin bzw. der Subunternehmer die für die Ausführung ihres bzw. seines Leistungsteiles erforderliche Befugnis und Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt. Die Weitergabe von Teilen der Leistung an Subunternehmerinnen bzw. Subunternehmern ist zulässig.

Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig; ausgenommen hiervon ist die Weitergabe an verbundene Unternehmen iSd § 2 Z 40 BVergG 2018. Gemäß § 98 BVergG 2018 sind vom Verbot der Weitergabe des gesamten Auftrags verbundene Unternehmen ausgenommen. Verbundene Unternehmen sind nach der Legaldefinition des § 2 Z 40 BVergG 2018 Unternehmen gemäß § 189a Z 8 UGB, deren Jahresabschluss mit dem der Bewerberin bzw. des Bewerbers oder Bieterin bzw. Bieters konsolidiert ist.

#### 8. Vorhabenprüfungen "Beschäftigung Österreich"

- Datum des Abschlusses der Rahmenvereinbarung: 14. August 2018
- Dauer der Rahmenvereinbarung: fünf Jahre ab Abschluss
- Vertragspartner:
  - Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
  - Moore Stephens City Treuhand GmbH
- Gegenstand: Durchführung der Vorhabenprüfungen im Rahmen des Operationellen Programms (OP) "Beschäftigung Österreich" des Europäischen Sozialfonds (ESF) für die Programmperiode 2014 – 2020
- Gesamtvolumen: € 4.000.000,- exkl. USt.
- Grund für Abschluss einer Rahmenvereinbarung: Die zuständige Fachabteilung muss als Prüfbehörde für die ESF-Programm-Periode 2014 bis 2020 die Vorhabenprüfungen für das gesamte operationelle Programm des ESF in Österreich vornehmen. Dabei musste wegen personeller Engpässe auf externe Dienstleister zurückgegriffen werden.

Es wurde daher ein Vergabeverfahren mit dem Ziel durchgeführt, eine entsprechende Rahmenvereinbarung für die Durchführung dieser Prüfungen abzuschließen.

- Abruf: Die Abrufe erfolgen jährlich für die zu prüfenden Vorhaben gemäß Stichprobenauswahl durch die Statistik Austria. Die Höhe des Abrufs ergibt sich aus den vereinbarten Pauschalsätzen, welche auf das zu prüfende Vorhabenvolumen aus der Stichprobe angewendet werden. Folgende Abrufe wurden bisher getätigten:

Abruf Nr.	Anzahl Vorhaben	Rechnungsbetrag (exkl. USt)
1	35	€ 591.840,61
2	30	€ 597.800,51
3	30	€ 567.113,06
4	30	€ 1.044.464,43
5	30	€ 712.901,34

Es wurden nur Abrufe von der Erstgereichten getätigten. Die ELAK-Zahl zu Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H lautet 16010/0175-I/B/6/2018, jene zu Moore Stephens City Treuhand GmbH 16010/0175-I/B/6/2018. Die Abrufe erfolgten nicht per ELAK. Es wird der Auftragnehmerin jährlich ein Mail mit der gezogenen Stichprobe übermittelt.

- Zwischenzeitliche Änderung der Rahmenvereinbarung: Es wurden Änderungen zur Klarstellung der Abrechnungsmodalitäten, Verlängerung und Aufnahme in die ESF-Kofinanzierung durchgeführt.
- Zahl Notifikation EU: 2018/S 162-371585
- Möglichkeit Subauftragnehmer: Subunternehmen sind grundsätzlich laut Ausschreibungsunterlage und Teilnahmeunterlagen zulässig. Jedoch wurden im Verfahren noch keine Subunternehmen namhaft gemacht. Es ist grundsätzlich möglich, dass nachträglich Subunternehmen gemeldet werden. Für alle nachträglich genannten Subunternehmen sind alle Eignungs- und Leistungsnachweise so vorzulegen, wie sie auch von den Bewerbern der ersten Stufe dieses Vergabeverfahrens zu erbringen waren. Möchte die Bieterin bzw. der Bieter oder die Bietergemeinschaft daher Subunternehmen heranziehen, die er/sie in den Unterlagen für die Bewerberauswahl nicht genannt hat, so hat er/sie die für die Ausführung des vom Subunternehmen zu erbringenden Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit gemäß § 70 bis 76 BVerG 2006 nachzuweisen. Die Weitergabe des gesamten Auftrages an Subunternehmen ist unzulässig.

Die Formblätter 2 (Liste der nachträglich namhaft gemachten Subunternehmer) und 3 (Verpflichtungserklärung Dritter) in Teil C der Ausschreibungsunterlagen sind von sämtlichen nachträglich namhaft gemachten Subunternehmen vollständig auszufüllen. Für sämtliche nachträglich namhaft gemachten Subunternehmen, welche die Bieterin bzw. der Bieter/die BIEGE im Rahmen der Leistungserbringung beabsichtigt einzusetzen, hat er/sie die Bezeichnung des Subunternehmens und die Subunternehmerleistungen (Leistungsbereich und Tätigkeit) in das Formblatt 2 einzutragen. Überdies ist für alle genannten Subunternehmen eine Zustimmungserklärung gemäß Formblatt 3 anzuschließen.

## **9. Podcast**

- Datum des Abschlusses der Rahmenvereinbarung: 17. November 2021
- Dauer der Rahmenvereinbarung: vier Jahre ab Abschluss
- Vertragspartner:
  - Daniel Roßmann
  - Content Performance Group GmbH
- Gegenstand: Kreativleistungen im Bereich Podcast
- Gesamtvolumen: € 450.600,- exkl. USt.
- Puffer: Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Rahmenvereinbarung war beabsichtigt, abhängig von budgetären Möglichkeiten, Leistungen im Umfang von ca. € 76.000,- pro Jahr abzurufen. Dabei handelte es sich jedoch nur um eine unverbindliche Schätzung, die sowohl unter- als auch überschritten werden kann. Es wurde dementsprechend in Hinblick auf den maximalen Auftragswert ein "Puffer" von rund 50 % eingerechnet.
- Abschlagszahlung: € 840,- exkl. USt.
- Grund für Abschluss einer Rahmenvereinbarung: Der Abschluss einer Rahmenvereinbarung wurde nach Fertigstellung der Pilotstaffel des Podcasts "Zukunftschancen" des vormaligen Bundesministeriums für Arbeit in Hinblick auf die Weiterführung bzw. Weiterentwicklung des Podcasts über mehrere Staffeln hinweg notwendig. Das Know-How und entsprechende Personal für die eigenständige Produktion der Podcastfolgen war hierfür erforderlich.
- Abruf:

GZ	Vergabe/Abrufe (exkl. USt)
2021-0.500.725	Vergabe
2022-0.147.303	Rahmenvereinbarung und Leistungsvertrag

2022-0.012.015	1. Abruf (2. Staffel Podcast "Zukunftschancen" Jänner 2022, Erstgereihter: € 89.880,- exkl. USt.)
----------------	--

- Zwischenzeitliche Änderung der Rahmenvereinbarung: Im Zuge eines Nachtrags zum Leistungsvertrag kam es zu einer Änderung der Leistungsbeschreibung der Rahmenvereinbarung sowie dem dazugehörigen Leistungsvertrag. Diese wurden um die Produktion von Kurz-Videos ("Shareable Content") für Social Media in Hinblick auf eine direkte Erreichung der Zielgruppe und Erhöhung der Reichweite des Podcast-Formats erweitert. Diese Leistungsänderung lag im erweiterten sachlichen Leistungsbereich des Leistungsgegenstandes und war somit einerseits vom Änderungsrecht der Rahmenvereinbarung gedeckt und unterlag andererseits keiner Bekanntgabeverpflichtung, da diese gem. § 365 BVergG Abs. 3 Z 2 erfolgte.
- Zahl Notifikation EU: 2021/S 228-601149
- Möglichkeit Subauftragnehmer: Die Inanspruchnahme von Subunternehmerinnen bzw. Subunternehmern ist gestattet. Diese müssen für die Ausführung ihres Leistungsteiles die erforderliche Befugnis und Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzen. Sofern die Subunternehmerinnen bzw. Subunternehmer zum Nachweis der Erfüllung der Eignungs- oder Auswahlkriterien herangezogen wurden oder wesentliche Teile des Auftrags erbringen sollten (mehr als 10% der ausgeschriebenen Leistung), mussten sie bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens namhaft gemacht und die entsprechenden Nachweise erbracht werden. Subunternehmerinnen bzw. Subunternehmer, welche keine wesentliche Leistung erbringen, mussten im Rahmen des Vergabeverfahrens nicht namhaft gemacht werden. Ihr Einsatz bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung des BMWF.

#### 10. "KMU im Fokus"

- Datum des Abschlusses der Rahmenvereinbarung: 28. Jänner 2022
- Dauer der Rahmenvereinbarung: bis Ende 2025
- Vertragspartner: KMU Forschung Austria
- Gegenstand: Leistungsgegenstand ist die Erstellung des jährlich erscheinenden Berichts "KMU im Fokus" über Situation und Entwicklung der KMU in Österreich, der auch parlamentarisch behandelt wird. Im Jahr 2022 waren aufgrund der Länge des Vergabeverfahrens sowohl der Bericht "KMU im Fokus 2021" als auch der Bericht "KMU im Fokus 2022" zu beauftragen.
- Gesamtvolumen: € 250.000,-
- Puffer: € 7.700,-

- **Grund für Abschluss einer Rahmenvereinbarung:** Die Expertise eines Forschungsinstituts ist für die Erstellung des Berichts unverzichtbar. Da die Vergaben der "KMU im Fokus"-Berichte in jährlichen Abständen an den gleichen Auftragnehmer erfolgen, einen gemeinsamen Zweck verfolgen, das gleiche Fachgebiet betreffen, sich im Aufbau ähneln und Ausnahmen vom Vergaberecht (etwa die Anwendung einer formfreien Direktvergabe) nach der Rechtsprechung des EuGH restriktiv auszulegen sind, ist von einem einheitlichen Vorhaben auszugehen. Es waren deshalb die geschätzten Auftragswerte der einzelnen Berichte zusammenzurechnen, weshalb eine Ausschreibung im Oberschwellenbereich des BVergG 2018 vorzunehmen war (Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung im Oberschwellenbereich gemäß § 31 Abs. 5 BVergG 2018 (Bundesvergabegesetz BGBl. I Nr. 65/2018 vom 20.8.2018)).
- **Abruf:**

GZ	Vergabe/Abrufe (exkl. USt)
2021-0.910.126	Abschluss Rahmenvereinbarung
2022-0.056.864	"KMU im Fokus 2021": € 48.460,-
2022-0.544.771	"KMU im Fokus 2022": € 48.460,-

- **Zwischenzeitliche Änderung der Rahmenvereinbarung:** nein
- **Zahl Notifikation EU:** Dokument ID 118882-00

## 11. LAP Clearingstelle

- **Datum des Abschlusses der Rahmenvereinbarung:** 20. Jänner 2022
- **Dauer der Rahmenvereinbarung:** bis 28. Februar 2025
- **Vertragspartner:** ibw - Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft - dabei handelt es sich um ein KMU
- **Gegenstand:**
  - Prüfung vorhandener, Weiterentwicklung bestehender und Entwicklung neuer Prüfungsfragen und -beispiele für die Lehrabschlussprüfung in einzelnen Lehrberufen
  - Bereitstellung über eine zentrale österreichweite Clearingdatenbank, Entwicklung und Weiterentwicklung von Materialien für Lehrabschlussprüfungen, Lehrausbildung und Training der Prüferinnen und Prüfer
- **Gesamtvolumen:** € 900.000,-
- **Grund für Abschluss einer Rahmenvereinbarung:**

- Erleichterung des Verfahrens bei wiederkehrenden gleichartigen Vertragsgegenständen
- Die Expertenexpertise des Vertragspartners ist im Zusammenhang mit Marktanalysen erforderlich, welche aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht durchgeführt werden können.
- Abruf:

GZ	Vergabe/Abrufe (exkl. USt)
2021-0.901.955	Abschluss Rahmenvereinbarung
2022-0.347.576	Abruf 1: € 159.320,-
2022-0.544.771	Abruf 2: € 298.580,-

- Zwischenzeitliche Änderung der Rahmenvereinbarung: nein
- Zahl Notifikation EU: 20210706-006150
- Möglichkeit Subauftragnehmer: In der Rahmenvereinbarung wird auf die Ausschreibungsunterlagen verwiesen, wonach Subunternehmer bereits im Angebot zu melden waren oder falls diese nach Abschluss der Rahmenvereinbarung zugezogen werden sollen, schriftlich unter Beilage aller notwendigen Unterlagen und Nachweise laut Ausschreibungsunterlagen zu melden und vom Auftraggeber zu genehmigen sind.

## 12. Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen zur Berufsbildungsforschung

- Datum des Abschlusses der Rahmenvereinbarungen: Ende April / Anfang Mai 2022
- Dauer der Rahmenvereinbarungen: bis 31. März 2026
- Vertragspartner: Mit drei Vertragspartnern wurde dazu jeweils eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen - dabei handelt es sich um KMUs:
  1. ibw - Österreichisches Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft
  2. öibf - Österreichisches Institut für Berufsbildungsforschung,
  3. 3s - 3s Unternehmensberatung GmbH
- Gegenstand: Wissenschaftliche Ausarbeitung unterschiedlicher Themenbereiche im Bereich des Ausschreibungsthemas, etwa Studien und Analysen zu Kompetenzen, Qualifikationen, Bildungsverläufen und -karrieren, Analysen und Studien zum künftigen Kompetenzbedarf in der beruflichen Bildung, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Modellierung neuer beruflicher Ausbildungsformate
- Gesamtvolumen: € 600.000,-
- Grund für Abschluss von Rahmenvereinbarungen: siehe Rahmenvereinbarung 15.
- Abruf:

GZ	Vergabe/Abrufe (exkl. USt)
2022-0.348.853	Abschluss Rahmenvereinbarungen
2022-0.445.849	Abruf 1 ibw: Entwicklung neuer Berufsbilder: € 69.964,60
2022-0.661.299	Abruf 2 ibw, öibf: Workshops Abbruch-/Erfolgsquoten bei Lehrabschlüssen: ibw: € 1.302,18, öibf: € 6.822,18
2022-0.677.765	Abruf 3 ibw, 3s: ISCED-Zuordnung HBB: ibw: € 13.090,-, 3s: € 6.600,-
2022-0.709.008	Abruf 4 ibw: Folgeworkshops zu Abruf 2: € 1.831,58

- Zwischenzeitliche Änderung der Rahmenvereinbarungen: nein
- Zahl Notifikation EU: 20211004-006441
- Möglichkeit Subauftragnehmer: siehe Rahmenvereinbarung 15.

### 13. Invest in Austria

- Datum des Abschlusses der Rahmenvereinbarung: 29. November 2022
- Dauer der Rahmenvereinbarung: vier Jahre ab Abschluss
- Vertragspartner: Bietergemeinschaft MSP events & consulting gmbh, Habegger GmbH, pi-five Eventmarketing GmbH
- Gegenstand: Organisation des Events "InvestInAustria"
- Gesamtvolumen: € 850.000,- inkl. USt.
- Grund für Abschluss einer Rahmenvereinbarung: Das Know-How und entsprechende Personal für die eigenständige Planung, Organisation und Durchführung der Veranstaltung mit mehreren hundert CEOs und Unternehmensvertreterinnen und -vertreter ist im Ressort nicht vorhanden.
- Abruf: Bislang wurden Leistungen für die Durchführung der Veranstaltung im Februar 2022 abgerufen, die entsprechende Endabrechnung lag zum Stichtag der Anfrage nicht vor.
- Zwischenzeitliche Änderung der Rahmenvereinbarung: nein
- Möglichkeit Subauftragnehmer: Die Inanspruchnahme von Subunternehmerinnen bzw. Subunternehmern ist gestattet. Diese müssen namhaft gemacht und die entsprechenden Nachweise erbracht werden.

### Zu den Fragen 13, 14, 16 bis 19 und 22 bis 24

- *Welche Rahmenvereinbarungen wurden jeweils ohne Befassung einer Auswahlkommission abgeschlossen?*

- Welche Organisationseinheiten waren in der Auswahlkommission jeweils vertreten?
- War das Kabinett des Bundesministers/der Bundesministerin in der Auswahlkommission vertreten?
- Nahmen VertreterInnen des Kabinetts an Sitzungen der Auswahlkommission (als stimmberechtigte Mitglieder, mit beratender Stimme oder aus anderem Grund) teil?
- An den Präsentationen welcher BieterInnen nahm der/die jeweilige BundesministerIn selbst teil?
- Nach welchen Kriterien mit welcher Gewichtung wurden die Angebote jeweils ge-reiht?
- Sofern die Mitglieder der Auswahlkommission die Möglichkeit hatten, die Angebote selbst zu bewerten: wie viele Punkte (oder dergleichen) wurden von den Mitgliedern der Auswahlkommission jeweils an die unterschiedlichen BieterInnen vergeben?
- Bei welchen jeweiligen BieterInnen bestand zwischen der individuellen Bewertung der Mitglieder der Auswahlkommission weniger als 10% Unterschied?
- Bei welchen jeweiligen BieterInnen bestand zwischen der individuellen Bewertung der Mitglieder der Auswahlkommission mehr als 30 % Unterschied?

Da der Abschluss zahlreicher der genannten Rahmenvereinbarungen in der Amtszeit meiner Amtsvorgängerin bzw. von Vorgängerregierungen erfolgte, kann nicht abschließend festgestellt werden, welche Personen an den Sitzungen der jeweiligen Auswahlkommissionen teilgenommen haben. Darüber hinaus können diese Fragen auch aufgrund bestehender Verschwiegenheitsverpflichtungen, zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsheimnissen sowie aus Datenschutzgründen nicht beantwortet werden.

#### Zu den Fragen 33 und 34

- Welche SubauftragnehmerInnen wurden im Zuge von Abrufen tätig und zu welchem Zweck?
- Gab es Rahmenvereinbarungen bei denen mehr als 50% der abgerufenen Leistungen durch SubauftragnehmerInnen erbracht worden sind?
  - Um welche handelt es sich dabei?
  - Wie hoch war der prozentuelle Anteil der durch SubauftragnehmerInnen erbrachten Leistungen?

Aufgrund des damit verbundenen und über den bereits für die vorliegende Beantwortung erforderlichen, im Übrigen erheblichen Verwaltungsaufwands substanzial hinausgehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwands können diese Fragen nicht beantwortet werden.

### Zu den Fragen 37, 38 und 40

- *Waren im Zuge von Abrufen aus den jeweiligen Rahmenvereinbarungen AuftragnehmerInnen tätig, die in Ihrem Ressort beschäftigt waren bzw. Unternehmen, die direkt oder indirekt im Eigentum von Bediensteten Ihres Ressorts standen?*
  - *Wenn ja, um welche Unternehmen handelte es sich?*
  - *Um welche Aufträge in welcher Höhe handelte es sich?*
- *Waren im Zuge von Abrufen aus den jeweiligen Rahmenvereinbarungen AuftragnehmerInnen tätig, die in den letzten drei Jahre vor Auftragsvergabe in Ihrem Ressort beschäftigt waren bzw. Unternehmen, die direkt oder indirekt im Eigentum von solchen ehemaligen Bediensteten Ihres Ressorts standen?*
  - *Wenn ja, um welche Unternehmen handelte es sich?*
  - *Um welche Aufträge in welcher Höhe handelte es sich?*
- *Waren im Zuge von Abrufen aus Rahmenvereinbarungen ehemalige Bedienstete Ihres Ressorts zur Erbringung der jeweiligen Leistung tätig und wenn ja, für welche Tätigkeiten genau?*

Das ist im Zuge einer ordnungsgemäß gemeldeten und nicht untersagten Nebenbeschäftigung zunächst aus rechtlicher Sicht dann nicht unzulässig, wenn und soweit den Bestimmungen von § 56 Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 nicht widersprochen wird, d.h. im Wesentlichen kein Interessenskonflikt besteht. Beispielsweise also dann, wenn die nach dem BVergG 2018 gesetzeskonform zu Stande gekommene Rahmenvereinbarung für die betreffende Produktgruppe/Gruppe von Leistungen nur mit dem/der betreffenden Auftragnehmer/in existiert und der Bedarf objektivierbar ist. Soweit die Bestimmungen über Nebenbeschäftigung nicht anwendbar sind, etwa bei einer reinen Kapitalbeteiligung, sind die allgemeineren Bestimmungen des Dienstrechts über Befangenheit bzw. Treuepflicht relevant und führen zum selben Ergebnis.

Wenn hingegen ein Interessenskonflikt vorliegen würde, müsste in derartigen Konstellationen eine Vertretung für die Durchführung von Abrufen aus Rahmenvereinbarungen veranlasst werden. Soweit losgelöst von der Frage einer Verbindung zwischen dem oder der Bediensteten, der oder die den Abruf tätigt, und dem Auftragnehmer oder der Auftragnehmerin jede Konstellation problematisiert wird, bei der ein Auftragnehmer oder eine Auftragnehmerin zugleich Bediensteter oder Bedienstete des Ressorts ist oder ein Be-

diensteter oder eine Bedienstete an einem Auftragnehmer oder einer Auftragnehmerin beteiligt ist; hier gilt das eben Gesagte sinngemäß.

Es wäre aus wettbewerbsrechtlichen Gründen auch nicht zulässig, jemanden von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren grundsätzlich auszuschließen, weil der Bieter oder die Bieterin und der potenzielle Auftragnehmer oder die potenzielle Auftragnehmerin die angesprochene Doppelrolle innehat, sofern nicht triftige Gründe vorliegen, etwa weil der potenzielle Bieter oder die potenzielle Bieterin Spezialwissen aus seiner oder ihrer beruflichen Tätigkeit im Ressort hat, das zu wettbewerbsverzerrenden Ergebnissen führt. Dies kann folglich nur über die Handhabung von Nebenbeschäftigung gesteuert werden und auch diese muss sich im Rahmen der von der Judikatur vorgezeichneten vergleichsweise restriktiven Grenzen bewegen. Würde hier überschießend untersagt werden oder würde zur Vermeidung einer ungünstigen Optik gegen das Wettbewerbsrecht verstößen werden, würde der Bund rechtswidrig handeln und schadenersatzpflichtig werden.

#### Zur Frage 39

- *Welche AuftragnehmerInnen erhielten auch abseits der jeweiligen Rahmenvereinbarung (auch als SubauftragnehmerInnen) Aufträge in welcher Höhe und zu welchem Zweck?*
  - *Warum wurden diese weiteren Aufträge nicht im Zuge der Rahmenvereinbarung abgewickelt?*
  - *Erfolgte eine Zusammenrechnung der Auftragshöhen und wenn nein, warum nicht?*

Dazu ist für die XXVII. Gesetzgebungsperiode auf die Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Nr. 1449/J, 1450/J, 2603/J, 2604/J, 3496/J, 3498/J, 5231/J, 5233/J, 5850/J, 5852/J, 5937/J, 5939/J, 6978/J, 6980/J, 8153/J, 8155/J, 9074/J, 9076/J, 10372/J, 10377/J, 11324/J, 11332/J, 11931/J, 12420/J und 13373/J zu verweisen.

#### Zur Frage 41

- *Welche Rahmenvereinbarungen wurden aus welchem Grund jeweils gekündigt bzw. widerrufen?*

Keine.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

